

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil**

| <b>Gremium</b>                  | <b>Datum</b> |
|---------------------------------|--------------|
| Ausschuss Soziales und Senioren | 27.04.2017   |

### **Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates AN/0151/2017 - Wohnraum für benachteiligte Personengruppen**

Die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bitten im Rahmen einer Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates um die Beantwortung von Fragen, die die Versorgung von Wohnraum für benachteiligte Personengruppen betreffen.

Die Verwaltung nimmt zu den Fragen nachfolgend Stellung.

#### **1. Wie groß ist die betroffene Personengruppe der wohnungslosen, suchtkranken und psychisch kranken Menschen in Köln?**

Valide Zahlen zur Personengruppe der wohnungslosen Menschen, die zudem suchtkrank oder psychisch erkrankt sind, liegen der Verwaltung nicht vor. Im Gegensatz zur Wohnungslosigkeit sind diese Erkrankungen häufig nicht sichtbar und damit auch nur schwer einschätzbar.

#### **2. Wie schätzt die Verwaltung die Versorgung dieses Personenkreises mit Wohnraum ein?**

Eines der drängendsten Themen des sozialen Kölns vor dem Hintergrund der wachsenden Stadt ist die ausreichende Wohnraumversorgung, insbesondere auch für jene Kölner Bürgerinnen und Bürger, die in Köln ihre Wohnung verloren haben oder denen Wohnungslosigkeit droht.

Wohnungslose Menschen haben derzeit auf dem regulären Wohnungsmarkt kaum eine Chance, bezahlbaren Wohnraum zu erhalten. Ungünstige Lebensbiographien geringes Einkommen, Langzeitarbeitslosigkeit und andere persönliche Schicksalsschläge führen dazu, dass diese Menschen im Wettbewerb mit anderen Wohnungssuchenden chancenlos sind und regelmäßig als Verlierer hervorgehen.

Dabei ist die Situation der Personengruppe der Wohnungslosen, die an Sucht- und psychischen Erkrankungen leiden, besonders prekär. Ihre Versorgung mit Wohnraum ist aufgrund der Erkrankung zusätzlichen Hindernissen unterworfen. Zur Behebung der akuten Wohnungslosigkeit sind sie ordnungsbehördlich oder in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe bei Trägern der Wohlfahrt untergebracht.

Die ansteigenden Zahlen der Wohnungslosen in Köln sowie die kontinuierliche Auslastung der Unterbringungsangebote der Fachstelle Wohnen und der betreuten Wohnangebote der Träger der Wohnungslosenhilfe machen einen dringenden Handlungsbedarf deutlich. In den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe ist der Verwaltung und den Trägern eine wachsende Anzahl an Menschen bekannt, die prinzipiell wohnfähig sind oder mit einer entsprechenden ambulanten Unterstützung eine Wohnung beziehen könnten. Aufgrund des beschriebenen Nachteils am Wohnungsmarkt können diese Personen aber die Angebote nicht verlassen und blockieren gleichzeitig diese Plätze bei Trägern, die von anderen Personen in Notunterbringungen genutzt werden könnten. Die fehlende Möglichkeit zur

Anschlussversorgung notuntergebrachter Haushalte und Personen führt zu einem Verbleib in Notunterkünften, Wohnheimen und in betreuten Wohneinrichtungen. Eine soziale Integration ist dadurch nur sehr eingeschränkt möglich.

Hinzu kommt, dass die Unterbringungen in Hotels, Notschlafstellen und betreuten Wohnprojekten sehr kostenintensiv sind. Eine fehlende Anschlussversorgung führt somit auch zu einer Wohnraumversorgung, die mit hohen Kosten verbunden ist.

**3. Sofern Handlungsbedarf besteht, wie können im öffentlichen Wohnungsbau in Köln die Bedürfnisse wohnungsloser und/oder psychisch kranker Menschen angemessen berücksichtigt werden?**

Bezahlbarer, preisgünstiger Wohnraum in Köln ist knapp. Nur noch rd. 6,8 % des Kölner Wohnungsbestands sind öffentlich gefördert. Demgegenüber sind rd. 15.000 Haushalte regelmäßig über die Beantragung von Wohnberechtigungsscheinen als wohnungssuchend gemeldet.

Da auch das Grundbedürfnis von wohnungslosen und/oder psychisch kranken Menschen in einer angemessenen, bezahlbaren Wohnung liegt, bedarf es der grundsätzlichen Sicherstellung einer ausreichend quantitativen und qualitativen Versorgung mit Wohnraum. Darüber hinaus müssen Anreize (z.B. durch Belegungsvereinbarungen oder mit Bindungsrechten) für die Vermieter von (öffentlich geförderten) Wohnungen geschaffen werden, um eine ausreichende Berücksichtigung der ansonsten benachteiligten Personengruppe bei der Wohnungsvergabe ermöglichen zu können.

**4. Können die Träger der sozialen Arbeit bei öffentlich geförderten Bauvorhaben besser eingebunden werden?**

Grundsätzlich können auch soziale Träger als Eigentümer und Bauherr für öffentlich geförderten Wohnraum tätig werden. Darüber hinaus ist die Einbindung eines Trägers allerdings an die grundsätzliche Bereitschaft des Investors oder Bauherren gebunden.

**Gez. Dr. Rau**